



Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

GKV-Spitzenverband
Reinhardstraße 28
10117 Berlin

nachrichtlich

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 415
DRV Bund

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1704
FAX +49 228 619 1868

referat314@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) FRAU HARTMANN

14. Juli 2021

AZ 314 - 5762.6 - 1760/2021
(bei Antwort bitte angeben)

Bekanntmachung

Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung hier: Senkung der Ausgabendeckungsquote

Gemäß § 3 Absatz 8 der Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 66 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB XI vom 1. September 2020 wird die Ausgabendeckungsquote des Betriebsmittel-Solls für alle Pflegekassen durch Absenkung der Position 402 („Ausgabendeckungsquote“) im Vordruck P (Stellen 437 bis 441 im Datensatz DASP) stufenweise wie folgt reduziert:

Monat	Ausgabendeckungsquote
Laufender Monat Juli 2021 Abrechnungsmonat Juni 2021	1,00
Laufender Monat August 2021 Abrechnungsmonat Juli 2021	0,90
Laufender Monat September 2021 Abrechnungsmonat August 2021	0,80
Laufender Monat Oktober 2021 Abrechnungsmonat September 2021	0,70

Wir bitten, darauf zu achten, dass ab dem laufenden Monat August 2021 (Abrechnungsmonat Juli 2021) der Abrechnungsvordruck P (P-Bogen) **maschinell per Datenfernübertragung** über die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) zu übermitteln ist, s. Rundschreiben RS 2021/422 vom 16.06.2021 des GKV-Spitzenverbandes. Gemäß der diesem Rundschreiben beigegebenen Datensatzbeschreibung (Version 1.1.) ist dabei die Ausgabendeckungsquote unter den **Stellen 437-441 im Datensatz DSAP** – Abrechnungsvordruck P auszuweisen (Beispiel.: „0,9“ wird als 09000 eingegeben).

In den laufenden Monaten ab November 2021 (Abrechnungsmonate ab Oktober 2021) beträgt die Deckungsquote monatlich weiterhin 0,70.

Die Absenkung der Ausgabendeckungsquote nach diesem Stufenplan und die Beibehaltung des Wertes von 0,7 erfolgen so lange, bis diese Bekanntmachung durch eine neue Bekanntmachung ersetzt wird.

Bereits jetzt machen wir darauf aufmerksam, dass eine künftige Wiederanhebung der Ausgabendeckungsquote möglicherweise ebenfalls stufenweise erfolgen wird.

Die weitere Entwicklung hängt insbesondere davon ab, wann und in welcher Höhe der Bundeshaushalt gemäß § 153 Satz 1 SGB XI einen Zuschuss zur Erstattung pandemiebedingter Mehrausgaben gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Sichert